

MWST Bulletin



Harun Can

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir hoffen, es geht Ihnen und Ihren Nahestehenden gut.

Die Mehrwertsteuer steht in der Schweiz und in der EU nicht still. Sie finden deshalb in diesem MWST-Bulletin einen Beitrag von Bernd Burgmaier **zur Privatnutzung von PKWs für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU/DE** und weiter zur **Besteuerung von Reiseleistungen durch Schweizer Reiseunternehmer in DE**.

Die ESTV hat weiter im Bereich der **Steuernachfolge für Mehrwertsteuern** mit einem begrüßenswerten Entwurf auf die problematische Steuernachfolge von Art. 16 Abs. 2 MWSTG reagiert. Sie finden dazu Ausführung in meinem Beitrag.

Schliesslich führt auch die für 2023 geplante Teilrevision des MWSTG zu zahlreichen Vorschlägen seitens der betroffenen Branchen. Sie finden diesbezüglich zwei Verbesserungsvorschläge von Gerhard Schafroth. Die eine betrifft die heutige **Diskriminierung von Stiftungen und Vereinen bei der Drittpreisregel**, die andere die **Ungleichbehandlung von**

MWST-Update EU/DE - Privatnutzung von PKWs für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU/DE

von Bernd Burgmaier

Die Überlassung der Firmenfahrzeuge von Schweizer Unternehmen an in der EU ansässige Arbeitnehmer, die von den Arbeitnehmern auch für private Zwecke verwendet werden, wird bisher in vielen Ländern der EU generell als entgeltliche langfristige „Vermietung“ eines Beförderungsmittels angesehen. Diese „Vermietung“ ist nach EU-Recht an dem Ort steuerbar, an dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. ([zum Artikel](#))

Keine MWST-Nachfolge für Dritte bei Übernahme Teilvermögen

von Harun Can

Die ESTV hat am 2. Februar 2021 einen wichtigen Praxis-Entwurf im Bereich der Haftung für MWST-Forderungen durch Übernehmer von Teilvermögen publiziert.

Neu soll gemäss diesem Entwurf Folgendes gelten:

Bei der Übernahme eines Teilvermögens liegt eine Steuernachfolge nur dann vor, wenn es sich bei den beteiligten Unternehmen um eng verbundene Personen handelt. ([zum Artikel](#))

Schwächen in der Mehrwertsteuer

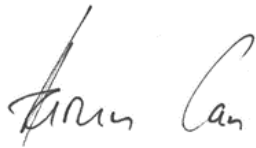
von Dr. Gerhard Schafroth

Die Gestaltung und Anwendung der MWST weist heute rechtstaatliche Schwächen auf, welche dringend verbessert werden müssen.

Stiftungen und Anstalten bei Leistungen im Gemeinwesen.

Diese Themen werden wir wie üblich auch in unseren SwissVAT MWST-Workshops ausleuchten.

Wir wünschen bald wieder den normalen Alltagsbetrieb und verbleiben mit besten Grüssen.



Harun Can
Partner bei SwissVAT AG
RA, dipl. Steuerexperte, LL.M. (Tax),
MWST-Experte FH

Zwei Beispiele

1. Diskriminierung von Stiftungen und Vereinen

Grundsatz: Bemessungsgrundlage der MWST ist das Entgelt (MWSTG 24 I).

Ausnahme: Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Entgelt «der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde», also ein fiktives Entgelt. Als eng verbunden gilt, wer zu mindestens 20% an einem Unternehmen beteiligt ist (MWSTG 3 h. 1.). ([zum Artikel](#))

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
Fax +41 44 219 66 67
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).